

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 15. Dezember 2021	Nr. 278
------	--------------------------------	---------

Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Vom 12. Oktober 2021

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1425) hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 12. Oktober 2021 folgende Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen vom 12. Dezember 2000 (Brem.ABl. S. 271), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 18. Mai 2021 (Brem.ABl. S. 900), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in Satz 1 genannten Berufsangehörigen, die ihren Beruf nicht ausüben, gehören ebenfalls der Psychotherapeutenkammer an, wenn sie ihren Wohnsitz im Lande Bremen haben, sofern sie nicht ihren Beruf dauerhaft nicht mehr ausüben.“

2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Mindestbeitrag pro Jahr beträgt 150 Euro. Freiwillige Mitglieder zahlen einen Beitrag von 90 Euro. Der Höchstbeitrag beträgt 2 750 Euro. Ein nicht auf vollen Euro errechneter Beitrag ist bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Mitglieder, die sich in der praktischen Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, werden für die Zeit ihrer Ausbildung beitragsfrei gestellt. Sind für diese Mitglieder infolge von Beschlüssen des Deutschen Psychotherapeutentages Beiträge an die Bundespsychotherapeutenkammer zu entrichten, so wird bei diesen ein Betrag in Höhe des Bundeskammerbeitrags erhoben.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Psychotherapeutenkammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. 1425), genehmigt.

Bremen, den 18. November 2021

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz